

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher und die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung der Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Unterstützung in Not geratener hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher vor allem bei Krankheit, Unfall und finanziellen Nöten.
 2. Förderung von Kindern und Jugendlichen vor- und während der Schulausbildung.
 3. Förderung der Berufsausbildung:
 - 3.1. Zum einen unterstützt die Stiftung durch die Zuwendung von Geld- und Sachmitteln persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftige Jugendliche i. S. d. § 53 AO, die auf Grund ihrer allgemeinen körperliche, geistigen, seelischen oder sozialen Entwicklung besonderer Zuwendung bedürfen, damit sich diese in vollem Umfang ihrer Ausbildung widmen können.
 - 3.2. Zum anderen fördert die Stiftung durch die Vergabe von Stipendien und die Auslobung von Preisen für besondere Leistungen auch Auszubildende, die durch hervorragende Leistungen und großes Engagement Vorbildfunktion übernehmen.
 4. Förderung der akademischen Ausbildung:
die Stiftung unterstützt durch Vergabe von Stipendien und die Auslobung von Preisen Studierende, deren finanzielle Möglichkeiten ein kontinuierliches Lernen nicht zulassen, deren Begabung und Engagement aber vorbildlich sind.
 5. Weiterbildung:
Die Stiftung unterstützt ferner eine qualifizierte Weiterbildung für engagierte und begabte Absolventen einer handwerklichen bzw. akademischen Ausbildung.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn sichergestellt ist, dass diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.